



## **Erläuterungen zur Anzeige, Änderung oder Abmeldung**

**§ 26 Abs. 1 der Viehverkehrsordnung vom 3. März 2010 / BGBl- Teil I Nr. 9, S. 210 regelt die Anzeige einer Tierhaltung wie folgt:**

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

**§ 26 Abs. 2 der Viehverkehrsordnung vom 3. März 2010 / BGBl- Teil I Nr. 9, S. 210 regelt die Verpflichtung der Registrierung von Zirkussen**

**§ 11 der Viehverkehrsordnung vom 3. März 2010 / BGBl- Teil I Nr. 9, S. 207 regelt die Anzeige eines Viehhandelsunternehmens, Transportunternehmens, einer Sammelstelle wie folgt:**

Wer gewerbsmäßig mit Vieh handeln oder gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion Vieh transportieren oder eine Sammelstelle betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie, im Falle des Betriebes einer Sammelstelle, den Ort der Sammelstelle anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

### **Tierart**

Rinder  
Schweine  
Schafe  
Ziegen  
Einhufer  
Hühner  
Enten  
Gänse  
Fasane  
Perlhühner  
Rebhühner  
Tauben  
Truthühner  
Wachteln  
Laufvögel  
Bienen  
Fische  
Damwild  
Schwarzwild  
Muffelwild  
Kameliden  
Kaninchen

### **Nutzungsrichtung**

Milchproduktion  
Milchproduktion mit eigener Jungrindaufzucht  
Jungrinderaufzucht  
Mutterkuhhaltung  
Rindermast  
Zucht  
Zucht/ Mast  
Aufzucht  
Mast  
Sport/ Hobby  
Arbeit  
Imkerei  
Eierproduktion  
Brütereie  
Schlachtung  
Zirkus